

Bischof die Erlaubniß ab, so küßte der Ministerial den Saum seines Oberkleides und ging ungestraft. Blieb einer freiwillig länger da, so konnte er doch nicht in die für den Nachfolger eröffnete Reihe im Dienst-Amte treten, sondern der Bischof konnte ihn sonst verwenden, bis die Reihe im Amte wieder an ihn kam (§. 10.) — Auf Weihnachten, Ostern und Peterstag mußte der Bischof 30 Milites de familia kleiden, und zwar zuerst die jedesmaligen 5 Dienstthuenden; die übrigen 25 Kleider vertheilte der Bischof unter die Milites de familia sua nach Willkühr (§. 11.) — Merkwürdig sind auch die Bestimmungen des §. 12. über das Dienst-Anbieten der nachgeborenen Söhne des gestorbenen Ministerialen. Nur der älteste Sohn erbte das obsequium patris et jus serviendi in Curia Archiepiscopi in suo officio, ad quod natus est. —

## 35.

So hatte sich also auf den Trümmern des Heerbanns ein neuer Kriegerstand, die Ritterschaft, gebildet, und es ward dadurch das Feudal-System vollendet. Die, obgleich irrig Karl dem Dicken zugeschriebene, Constitutio de expeditione Romana bestimmt die Kriegsdienstpflichten des neuen Kriegerstandes ziemlich genau. Es waren zwischen den Fürsten und der Ritterschaft Streitigkeiten darüber entstanden, wie viele Harnische oder Ritter von den Lehen zu stellen<sup>258)</sup>. Diese Streitigkeiten schlichtet nun der König. Der Belehnte sollte auf 10 Mansus einen Harnisch und zwei Knappen, der Dienstmann schon auf 5 Mansi einen Harnisch und einen Knappen stellen, beide übrigens die angemessenen Vergütungen zur Ausrüstung und auf der Reise erhalten u. s. w. Das Nicht-Erscheinen hatte den Verlust des Lehns zur Folge. —

Die Landes-Verfassung war ein Bild der Reichs-Verfassung. Wie den Kaiser die Reichs-Ministerialen umstanden, so folgte

258) Const. de exped. Rom.: „Casu contigit, principes cum  
„militibus de Romana expeditione, quae tunc instabat,  
„aerbe contendere, constringentes eos, multo plures  
„halspergas de beneficiis suis ducere, quam illi fatebantur  
„posse vel jure debere.“



diesen wieder ihre Landes-Ritterschaft. Das Ganze griff ineinander. Die Ritterschaft hatte sich in eine große Zunft geschlossen, zu der man nur geboren wurde<sup>259</sup>).

Die Gewalt und der Besitz ging immer von einem Höhern zu Lehen, und Jeder war zu einem bestimmten Stande geboren (eine veredelte Kasten-Versaffung). Dies und die Verzweigung mit der Kirche war das Wesen des Feudal-Systems, dem man bald zu wenig, bald zu viele Gerechtigkeit widerfahren lassen.

In diesem System war nun die Ritterschaft, die fideles, der Rath des Landesheern. So wie nämlich das, was man Territorialheern nennen kann, aus dem Mittelalter auftauchte, erhob sich auch von selbst die Ritterschaft. — Auch die Städte kamen mit der Zeit in den Rath der Landesheern, ihre Geschichte würde uns hier aber zu weit führen.

Aber nichts besteht ewig. Es erhob sich allmählig ein neuer Kriegerstand, die Soldner. Von Friedrich I. an fängt dieser Gebrauch allmählig an<sup>260</sup>). Die Lehn-Miliz war zu ungesüßig und reichte auch für die Bedürfnisse nicht mehr hin. Als vollends der Kriegsdienst, vorzüglich durch die Erfindung des Pulvers, größtentheils ein Fußdienst ward und nur große Massen die Entscheidung gaben, trat die Lehn-Miliz zurück, und die Ritterschaft erscheint uns nur noch in den Privilegien, die sie aus der Zeit, wo sie das durch Lehne und Dienstgüter besoldete Heer der Nation war, in die neuere Zeit herübergerettet.

Ursprünglich mochten diese Soldner aus den Reliquions-Geldern, welche die zu Hause bleibende Ritterschaft gab, besol-

259) Siehe überhaupt über das Ritterwesen: Das Ritterwesen des Mittelalters nach seiner politischen und militairischen Verfassung, aus dem Französischen des Herrn de la Curne de Sainte Palaye, mit Anmerkungen, Zusätzen und Vorrede von Klüber, 3 Bde. Büsching, Ritterzeit und Ritterwesen, 2 Bde.

60) S. v. Raumer Geschichte der Hohenstaufen. Bd. 5. S. 486. ff. Hallam Geschichtliche Darstellung des Zustandes von Europa im Mittelalter, übersetzt von v. Halem. Bd. 1. S. 259. ff.



det werden, allein bei zunehmender Zahl dieser Söldner war das nicht mehr möglich. Ein neues Finanz-System entwickelt sich. Die Land-Stände des Mittelalters, Ritterchaft und Städte, bewilligen Schatzungen zur Befreiung der Geldbedürfnisse für den neuen Kriegsdienst, und — o Wunder, die Ritter, deren Dienstgut freilich sonst, als sie den Naturaldienst leisteten, keine Besteuerung konnte, machten sich steuerfrei! So können sich Institutionen verknochern!

## V. Der Bauer.

## 36.

Der Begriff des Bauern ist nicht zu allen Zeiten derselbe gewesen, und es dürfte überhaupt schwer seyn, eine bestimmte Definition von demselben zu geben. Eigentlich ist der Bauer dasjenige, was nach Abzug des Landesherrn, des Feudal-Kriegerstandes, der Geistlichkeit und der Städte an Grundbesitzern übrig geblieben, und die Geschichte des Bauern ist daher zugleich die der Nation.

Zu welcher Zeit zuerst in Deutschland Viele des Bauernstandes das echte Eigenthum ihrer Höfe verloren haben, dies wird man immer vergeblich untersuchen. Es liegt schon in der Natur der Sache, daß im Laufe von Jahrhunderten eine Nation nicht still steht, das Eigenthum von einem zum andern wandert, in den Händen Einzelner sich großes Eigenthum mit Herrschaftsrechten häuft und Andere dagegen soviel tiefer sinken. Wie wir es seit den Bedrängnissen des Heerbanns gewiß wissen, daß allmählig die mehrsten kleinen Freien sich den Großen ergeben haben, so sind auch früher ähnliche Umwandlungen vorgefallen. Schon die Eintheilung der Nation in einen freien und abhängigen Stand (Litonen) beweist es. Selbstredend waren diese Veränderungen nun da durchgreifender und strenger, wo Eroberung und ein früheres Kolonat-System gewaltet hatte, als da, wo nur der langsame Gang der Zeit gewirkt hatte. Ersteres fand in der fränkischen Verfassung statt. Aus dem Breviarium rerum fiscalium, so unter Karl dem Großen aufgenommen, ergibt sich, daß eine Curtis, ein herrschaftlicher Hof,